

in der Absicht des Vorschlages gelegen. Ob die geehrte Kammer diese Berechtigung nur auf die Zeit, in welcher er das Amt verwaltet, aussprechen will, das ist eine andere Sache; es müßten aber dann die Worte: „auf die Dauer“ noch hinzugesetzt werden; wenn er aber das Recht noch nachher haben soll, so würde ich geglaubt haben, es hätte sich von selbst verstanden.

Präsident v. Carlowitz: Es lag dem Antragsteller weniger daran, wie entschieden werde, als daran, daß entschieden werde. Daher ist noch ein anderes Amendement von ihm eingegangen im Widerspruch mit dem frühern, damit die Kammer wähle. Es ist daher ein eventuelles. Ich würde die Unterstützungfrage darauf zu stellen haben. Ich wiederhole also, es sollen die Worte eingeschaltet werden: „während seiner Dauer“. Ich frage die Kammer: ob sie auch dieses Amendement unterstütze? — Es wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Hat der Herr Referent noch etwas zum Schlusse zu bemerken?

Referent v. Welck: Ich habe nichts zu bemerken; ich erlaube mir aber, auf meine vorige Aeußerung hinzuweisen, die sonach allerdings mit der Ansicht der Staatsregierung nicht übereinstimmt; aber ich muß bemerken, daß ich nicht glaube, daß das Amt einen so großen Kraftaufwand erfordere, daß noch mehrere Jahre nachher dem Schiedsmanne die Befugniß zuzuthellen sein würde, jedwede gemeinnützige Thätigkeit von sich zu weisen, und allerdings glaube ich, daß der Satz, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden ist, nicht anders ausgelegt werden könne, als daß diese Berechtigung sich nur auf die Dauer des Amtes erstreckt.

Bürgermeister Hübler: Ich mache den Herrn Referenten nur noch darauf aufmerksam, daß weder die Städte-, noch die Landgemeindeordnung einen Unterschied in dem Umfange des Amtes statuiren. Wer ein Gemeindeamt bekleidet, hat auch nach dessen Niederlegung innerhalb der nächsten zwei oder drei Jahre Anspruch auf Verschonung mit andern Gemeindeämtern. Ob es übrigens angemessen sein dürfte, gerade das Ehrenamt eines Schiedsmanns, dessen Umfang im concreten Falle sich gar nicht bemessen läßt, für welches tüchtige Männer zu finden oft nicht leicht sein wird und auf welches die Kammer so großen Werth gelegt hat, in seiner Bedeutung gegen andere Gemeinden herabzusetzen, das gebe ich dem Ermessen der geehrten Kammer anheim.

Prinz Johann: Ich glaubte, die Debatte wäre geschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist noch nicht von mir ausgesprochen worden, daß sie geschlossen sei.

Prinz Johann: Dann würde ich auch noch um das Wort bitten. Ich würde mich für das eventuelle Ritterstädt'sche Amendement aussprechen; denn ich glaube, es ist angemessener, wenn man diese drei Jahre nicht nachläßt. Es ist ein großer Unterschied, da andere Aemter nicht abgelehnt werden können, aber das Amt des Schiedsmanns kann abgelehnt werden. Wer

es übernimmt, mag sich auch der Gefahr aussetzen, daß er noch einmal ein anderes Gemeindeamt innerhalb der drei Jahre zu übernehmen hat. Der Grund von dem Herrn Referenten ist mir namentlich durchschlagend, daß in Landgemeinden nur wenige Männer sind, die zur Uebernahme von Gemeindeämtern geeignet sind und sich dazu verstehen.

Referent v. Welck: Ich muß zum Schlusse darauf aufmerksam machen, daß die ganze Thätigkeit des Schiedsmanns keine gezwungene, sondern eine freie ist, und daß es wohl denkbar, wenn auch hoffentlich nicht vorauszusetzen ist, daß Jemand das Amt des Schiedsmanns annimmt, um sich eine Reihe von Jahren von andern Gemeindeämtern zu befreien, und im Stillen dabei denkt: du kannst dir es ja bequem machen und brauchst auch nicht Vergleiche zu schlichten.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hat keine andere Absicht gehabt, als daß die Frage entschieden werde, und das Ministerium wird kein Bedenken finden, wenn die Kammer sehen will: „auf die Dauer desselben“. Nur so viel will ich erwähnen, daß dies allerdings nicht in dem Vorschlage hat liegen sollen.

Präsident v. Carlowitz: Es sind also zwei Amendements eingebracht worden, beide in einem ganz entgegengesetzten Sinne, und dennoch von demselben Antragsteller (ein wenn auch neuer, doch nicht unzulässiger Fall). Die Kammer hat also zu wählen. Das erstere Amendement geht auf ein ausgedehnteres Ablehnungsbefugniß, das andere auf ein beschränkteres. Wer also für das erstere nicht ist, würde für das zweite stimmen können; wer aber überhaupt schon den Paragraphen, wie er von der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, für genügend hält, darf nur beide Amendements ablehnen. Das erste Amendement war dahin berechnet, daß es heißen soll: „sowohl während der Dauer desselben, als in Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, während der nächsten zwei, in Landgemeinden dagegen und solchen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, während der nächsten drei Jahre.“ Ich frage also: ob die Kammer dieses erste Ritterstädt'sche Amendement annehmen wolle? — Es wird gegen drei Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich die Frage auf das zweite Ritterstädt'sche Amendement, wonach eingeschaltet werden soll: „auf die Dauer desselben“. Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement annehme? — Es wird gegen drei Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich die Kammer: ob sie mit dieser Veränderung den Zusatzparagraphen unter Nr. 10 b. annehmen wolle? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Damit wäre der Gegenstand bis auf die letzte mit Namensaufruf zu stellende Frage beendet. Ich frage also die Kammer: ob sie den jetzt berathenen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Veränderungen und gestellten Anträgen annehmen wolle? — Es antworten mit